



Verordnung

über das

Bestattungs- und Friedhofwesen

vom 11. Dezember 1970

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Politische Gemeinde Dorf erlässt in Ausführung des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 und der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 / 25. April 1968 folgende Bestattungs- und Friedhofverordnung.

Anhang zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 11. Dezember 1970

1. **Bestattungsart** Da nur die Aschen beigelegt werden, ist die Kremation als Bestattungsart zwingend.
2. **Verfahren** Die lose Asche wird der Gemeinschaftsurne übergeben. Anlässlich der Beisetzung kann die Trauergemeinde auch Blumengebinde und Schalen auflegen, die nach dem Verblühen entfernt werden.
3. **Grabschmuck** Für die Hinterbliebenen beinhaltet diese Bestattungsform den Verlust eines klar abgegrenzten Trauerplatzes sowie den Verzicht auf Pflanzenschmuck, das Errichten eines Gedenkzeichens und die Gestaltung des Grabes.
4. **Grabpflege** Für die Grabpflege ist die Politische Gemeinde besorgt.
5. **Kosten** Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Dorf ist das Gemeinschaftsgrab unentgeltlich, für auswärtige Personen werden Fr. 500.— in Rechnung gestellt.
6. **Namensinschrift** Es ist möglich die Namen mit den Jahreszahlen der verstorbenen Person auf Steinplatten in Form eines Messingschildes anbringen zu lassen. Diese Namensinschrift ist freiwillig und wird nach Aufwand berechnet. Der entsprechende Auftrag an den Hersteller erfolgt über die Politische Gemeinde.

Dorf, 6. Dezember 2001

I. Allgemeines

Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Gesundheitsbehörde. Diese wählt für eine Amtsdauer, die der Amtsdauer der Gemeindebehörden entspricht:

- a) den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter,
- b) den Friedhofgärtner und den Totengräber,
- c) den Sarglieferanten,
- d) die Leichenbegleiter,
- e) den Leichenwagenführer.

Das Amt des Friedhofvorstehers soll, wenn immer tunlich, dem Zivilstandsbeamten übertragen werden.

Art. 2

Die Ueberwachung des Bestattungswesens und die Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofes sind dem Friedhofvorsteher übertragen. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Bestimmung des Zeitpunktes der Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt,
 - b) die Anordnung der Leichenschau,
 - c) die Veranlassung der Sarglieferung inkl. Einsargung,
 - d) die Anweisung an den Totengräber zur Erstellung des Grabes,
 - e) die Anordnung des Leichengelautes und der Trauerurnen-Aufstellung,
 - f) die Beorderung des Leichenwagens zum Trauerhaus,
 - g) die allfällige Anmeldung der Kremation.
- Die gesamte Rechnungsführung über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeindegutsverwalter, bzw. dem Gemeindegutsrechnungsführer.

II. Bestattungsordnung

Art. 3

Der Friedhof Horn ist die Bestattungsstätte aller verstorbenen Gemeindeglieder. Ausserhalb des Gemeindefriedhofes dürfen keine Särge beigesetzt werden.

Art. 4

Die Bestattungen finden nur werktags, in der Regel um 13.30 Uhr, statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 5

Stille Bestattung von Kindern und Beisetzung von Aschenurnen können am sinnvollsten während des Eifuhrläutens, jedoch nach Verständigung mit dem Friedhofsvorsteher auch zu irgend einer anderen Tageszeit stattfinden.

Art. 6

Die Leichen sollen nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als 96 Stunden nach dem Tode beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden.

Art. 7

Die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder erfolgt unentgeltlich und umfasst:

- a) die Leichenschau,
- b) die Festsetzung der Bestattung,
- c) die Lieferung eines einfachen Sarges und die Einsargung der Leiche,
- d) das Aufstellen der Trauerurne,
- e) das Grabgeläute,
- f) die Ueberführung der Leiche mit dem Leichenwagen innerhalb der Gemeinde vom Trauerhaus nach dem Friedhof,
- g) den Grabplatz für ein Reihengrab sowie das Öffnen und Eindecken der Grabstätte,
- h) die Grabbezeichnung.

Wird ein Gemeindeglieder auswärts bestattet, so werden die Bestattungskosten aus der Gemeindekasse vergütet, jedoch höchstens

den Betrag für ein örtliches Begräbnis, mindestens aber die Ansätze gemäss § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung.

Bei der Kremation von Gemeindegliedern leistet die Wohngemeinde eine Vergütung gemäss § 58, Abs. 2, der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 / 25. April 1968.

Art. 8

Bei jedem Begräbnis wird mit allen Kirchenglocken geläutet. Eine Stunde vor dem Einläuten erfolgt das «Vorläuten» mit der zweiten Glocke.

Das Geläute dauert in der Regel so lange, bis die Trauergemeinde am Abdankeort (Kirche) versammelt ist; dann wird die Leiche auf den Friedhof geführt und beerdigt.

Das Ausläuten dauert fünf Minuten (zweite Glocke).

Den Angehörigen ist es freigestellt, auf ein öffentliches Leichengeleite zu verzichten; in diesem Fall versammelt sich die Trauergemeinde am Ort der Abdankung, und die Leiche wird direkt auf den Friedhof gebracht.

Art. 9

Das Anordnen der kirchlichen Abdankung obliegt den Angehörigen. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen können Abdankungen auch beim Grabe oder in einem Krematorium abgehalten werden.

Art. 10

In bestehenden Gräbern, die nicht älter als 15 Jahre sind, können mit Einwilligung des Friedhofsvorstehers nachträglich noch Urnen von nächsten Angehörigen des Grabinhabers beigesetzt werden, höchstens aber zusätzlich zwei Urnen. Die gesetzliche Ruhefrist des Grabes wird dadurch nicht verlängert.

Art. 11

Jedes Grab wird durch den Totengräber fortlaufend nummeriert und mit einem Namensschild versehen.

Art. 12

Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens 25 Jahre.

Art. 13

Für Bestattungen von Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Dorf sind sämtliche Bestattungskosten sowie eine einmalige Grabplatzgebühr an die Gemeinde zu entrichten.

Die Grabplatzgebühren betragen (Klassierung siehe Art. 21):

- Reihengrab, Klasse A Fr. 500.—
- Reihengrab, Klasse B Fr. 300.—
- Reihengrab, Klasse C Fr. 200.—

Für die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber wird keine Grabplatzgebühr erhoben. Diese Gebühren entfallen bei Gemeindebürgern.

Art. 14

Für die Kosten und Gebühren haftet diejenige Person, welche um die Bestattung nachsucht.

Art. 15

Den Hinterbliebenen steht es frei, ihre verstorbenen Angehörigen im Friedhofgebäude aufzubahren. Die Aufbahrung im Friedhofgebäude geschieht für Gemeinde-Einwohner, Bürger und in der Gemeinde verstorbene Nichteinwohner unentgeltlich.

III. Friedhof

Art. 16

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.

Art. 17

Der Friedhof steht den Besuchern täglich offen von 7.30 Uhr bis zum Einbruch der Dämmerung.

Der Zutritt zur Friedhofanlage ist nichtschulpflichtigen Kindern nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Erwachsenen sind für die Beaufsichtigung der Kinder verantwortlich.

Den Besuchern des Friedhofes ist untersagt:

- a) das Befahren der Wege zwischen den Gräbern mit Kinderwagen und Fahrrädern,
- b) das Mitführen von Hunden im ganzen Friedhofgebiet.

Das Spielen auf dem Friedhof oder lautes Benehmen ist unstatthaft. Das Abreissen von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage oder auf fremden Gräbern sowie das Betreten von Grabstätten und Rasenflächen ist verboten.

Art. 18

Uebertretungen der unter Art. 17 genannten Vorschriften werden mit Polizeibusse geahndet.

Art. 19

Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofvorstehers sowie des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 20

Jedes Grab erhält ein einheitliches Grabzeichen. Wird dieses Grabzeichen durch ein privates Grabmal ersetzt, so ist ersteres dem Friedhofgärtner zuhanden der Gemeinde zurückzugeben.

Art. 21

Der Friedhof umfasst drei Abteilungen:

Klasse A: Reihengräber für Erwachsene,

Klasse B: Reihengräber für Kinder bis und mit dem 6. Altersjahr,

Klasse C: Reihengräber für Urnenbestattungen.

Art. 22

Die Gräber werden in einfachen Reihen angelegt und haben folgende Masse:

Klasse	Länge	Breite	Tiefe
A	180 cm	80 cm	150 cm
B	150 cm	70 cm	120 cm
C	100 cm	60 cm	60 cm

Art. 23

Maximalmasse der Grabzeichen:

Klasse	Breite	Höhe	Länge
Klasse A Steine Platten	50 cm 40 cm	100 cm	60 cm
Klasse B Steine Platten	40 cm 35 cm	65 cm	50 cm
Klasse C Steine Platten	50 cm 35 cm	80 cm	50 cm

Die Höhe der liegenden Platten darf am Kopfende maximal 20 cm betragen. Die Platten müssen ein Gefälle von 10 bis 20 Prozent aufweisen. Die vorgesehenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken und Kreuzformen maximal 20 cm, bei schanken Steinen und stehenden Denkmälern mit abgedachtem, geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden.

Die Höhe der Sockel darf maximal 10 Prozent der Gesamthöhe betragen. Die vorstehenden Maximalmasse gelten auch für Holz- und Schmiedeisengrabzeichen.

Art. 24

Bei Reihengräbern der Klasse A und B dürfen Grabmäler erst nach Ablauf von einem Jahr nach der Bestattung aufgestellt werden. Auf Urnengräbern dürfen die Grabzeichen sofort nach der Beisetzung angebracht werden. An Samstagen und Vortagen von gesetzlichen Feiertagen sowie bei nassem und gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Art. 25

Das Aufstellen von Grabmälern darf nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des Friedhofgärtners erfolgen.

Art. 26

Die Grabmäler müssen den allgemeinen Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

Art. 27

Für Grabdenkmäler eignen sich besonders folgende Materialien Kalkstein, Muschelkalkstein, Sandstein, Granit sowie Marmor in behauener oder gestockter Bearbeitung und guter Kunststein; für Grabzeichen Holz und Schmiedeisen.

Nicht zugelassen sind:

Grabmäler aus schwarzem, ganz weissem oder rosafarbigem Steinmaterial sowie hochglanzpolierte oder glänzend geschliffene Steine, ferner Grabmäler aus Gusseisen, Blech, Porzellan, Email und weiterem ungünstig wirkendem Material und Nachahmungen von natürlichen Materialien durch andere Stoffe. Ganz weisses Steinmaterial wird nur für die Grabklasse B (Kindergräber) zugelassen.

Das Anbringen von Fotografien ist nicht gestattet.

Grabeinfassungen jeglicher Art sind unzulässig.

Art. 28

Die Gesundheitsbehörde kann Abweichungen von den in Art. 27 enthaltenen Vorschriften nach Einsicht von Entwurf und Materialproben gestatten, wenn eine besondere künstlerische Leistung vorliegt.

Art. 29

Die Grabmäler sind von den Hinterlassenen in gutem Zustand zu halten. Schief stehende oder defekte Grabmäler, die auf eine Anzeige des Friedhofvorstehers hin nicht repariert werden, können nach Ablauf einer durch den Friedhofvorsteher festzusetzenden Frist auf Kosten der Hinterlassenen instand gestellt werden. Die Gemeinde lehnt jede Verantwortung für Schäden ab, die durch den fehlerhaften Stand der Grabmäler entstehen können.

Art. 30

Die Gräber-Einfassungen und die Flächen zwischen den Gräbern werden durch die Gemeinde auf ihre Kosten angepflanzt. Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen innerhalb der Randbepflanzung sowie der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

Es steht den Angehörigen frei, die Bepflanzung selbst vorzunehmen, sofern diese ordnungsgemäss erfolgt. Sie kann auch dem Friedhofgärtner übertragen werden.

An Samstagen und Vortagen von Feiertagen ist das Bepflanzen der Gräber nur bis 15.00 Uhr gestattet.

An Stelle des wechselnden Schmuckes von Saisonblumen kann eine Dauerbepflanzung gewährt werden.
Die Gemeinde lässt Reihengräber, welche von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden, in einfacher Weise bepflanzen.
Zur Bepflanzung der Gräber dürfen keine grossen Sträucher und Bäume gesetzt werden.

Art. 31

Erscheint die Bepflanzung eines Grabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit nicht gesichert, können die Hinterlassenen bei der Gemeindeverwaltung ein Depositum zur Deckung der voraussichtlichen Bepflanzungskosten hinterlegen. Ein allfälliger Restbetrag im Zeitpunkt der Räumung des Grabes kann durch die Angehörigen geltend gemacht werden, ansonst er dem Gemeindegut zufällt.

IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Mit der Belegung des neuen Friedhofes Horn sind die Bestattungen auf dem Friedhof bei der Kirche abgeschlossen.

Art. 33

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die kantonale Gesundheitsdirektion auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Dorf, den 7. Oktober 1970

GESUNDHEITSBEHÖRDE DORF

Der Präsident: E. Bretscher

Die Aktuarin: U. Feer

Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1970.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: E. Bretscher

Die Schreiberin: U. Feer

Genehmigt: Zürich, den 27. Januar 1971

DIREKTION DES GESUNDHEITSWESENS